

# **Satzung für den gemeinnützigen Verein „Bürgerfunk Recklinghausen e.V.“**

**Gründungsfassung 18. Juni 2019 (geänderte Version nach Gründungsprotokoll)**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

(1) Der Verein trägt den Namen "Bürgerfunk Recklinghausen e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Recklinghausen.

## **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein fördert die Kunst und Kulturszene im Rundfunk und den Bürgerfunk im Verbreitungsgebiet von Radio Vest entsprechend den Vorgaben des Landesmediengesetzes NRW. Der Verein produziert Bürgerfunksendungen, welche im Programm von Radio Vest ausgestrahlt werden. Nach Ausstrahlung bei Radio Vest werden die Sendungen in der Mediathek von NRWision zum Download angeboten. Der Zugang zum Bürgerfunk und der radiotechnischen Einrichtung sowie das Bildungsangebot zur Schulung und Beratung ist allen interessierten Bürgern und Bürgerinnen möglich. In seinen Programmbeiträgen bemüht sich der Verein, die Vielfalt des Lebens im Verbreitungsgebiet darzustellen. Insbesondere produziert der Verein kirchliche Radiosendungen sowie Musikformate. Die Zusammenarbeit mit Schulen, Kindern und Jugendlichen sowie Kirchengemeinden ist vorrangig. Der Verein ist für Aus- und Weiterbildung für alle interessierten ein Ansprechpartner. Der Verein vermittelt Medienkompetenz für Kinder-/Jugend- und Schulprojekte. Hierzu werden Vereinsmitglieder über die Landesanstalt für Medien in Düsseldorf fortgebildet. Anschließend wird der Verein die Vermittlung von Medienkompetenz im Unterricht den Schulen anbieten. Dieser Service wird für die Schulen kostenlos sein.

Zur Verbreitung seiner Produktionen nutzt der Verein auch Verbreitungswege wie Podcasts, Mediatheken und Webradio.

Der Verein arbeitet eng mit anderen Radiowerkstätten/Radiovereinen im Verbreitungsgebiet von Radio Vest, mit der Redaktion sowie der Veranstaltergemeinschaft von Radio Vest, mit Dachorganisationen des Bürgerfunks und der Bürgermedien in NRW zusammen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen im Umgang mit Neuen Medien, der Produktion von Radiosendungen, der Moderationsschulung und der Unterhaltung einer Radiowerkstatt im Sinne der Gesetzgebung der Landesanstalt für Medien.

Ferner organisiert der Verein zur Bewerbung maximal zwei eigene Veranstaltung im öffentlichen Raum p.a., die sich jeweils an dem zu bewerbenden Sendungsformat orientiert, so z.B. Musikveranstaltungen in Bezug zu Radiosendungen mit Schwerpunkt Musik oder Kirchliche Veranstaltungen die sich auf Kirchliche Radioformate beziehen. Ferner kann der Verein von Kirchengemeinden angesprochen werden um bei einem Pfarrfest oder Gemeindefest die Veranstaltung mit dem

kirchlichem Bürgerfunkformat „KwieKIRCHE“ ehrenamtlich zu moderieren/musikalisch zu gestalten. Der Verein fördert die Kunst-, Kultur- und Religionsszene in Recklinghausen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Eine Ehrenamtspauschale ist nach dem Einkommensteuergesetz § 3. Abs. 26 A an verdiente Mitglieder möglich. Aus begründetem Anlass kann die Einstellung eines Geschäftsführers beschlossen werden, welcher die Geschäfte des Vereins gegen ein zu bezifferndes Honorar auf Stundenbasis leitet.

### **§3 Mitgliedschaft, Beiträge und Zuwendungen**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und sonstige Vereinigungen werden, sofern sie sich auf dem Boden des Grundgesetzes bewegen. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages über den der Vorstand entscheidet. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages ist Berufung möglich, über die in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied möglich.

(2) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe befindet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann im Einzelfall Ermäßigung bzw. Befreiung gewähren.

(3) Für die Radioarbeit ist eine Mitgliedschaft nicht zwingend notwendig.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Die Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

a) die Beschlussfassung über die Satzung,

b) die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,

c) die Entscheidung über die satzungsmäßige Verwendung von Förderbeiträgen und Spenden, soweit es sich nicht um laufende Geschäftsausgaben handelt,

d) die Bestellung eines oder mehrerer Kassenprüfer für jedes Kalenderjahr,

e) die endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes oder die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,

f) die Entscheidung über den Beitritt zu Dachverbänden,

g) die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr oder auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende unter Angabe der Beratungsthemen mit einer Frist von mindestens einer Woche.

(3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, dies gilt auch für Satzungsänderungen. Entscheidungen über die Auflösung des Vereins sind nur zulässig, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein zweiter Wahlgang unter den Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Alle Beschlüsse und Wahlen sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin und der Protokollführer/ die Protokollführerin unterzeichnet. Die Mitglieder erhalten Abschriften.

## **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen: dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem Kassenführer/der Kassenführerin.

(2) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Der Verein wird gerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

## **§ 7 Die Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zuletzt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder nach den gesetzlichen Vorschriften. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen des Vereins fällt nach Bereinigung aller Verbindlichkeiten an den Altstadtschmiede Recklinghausen e.V., Kellerstraße 10, 45657 Recklinghausen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Medienpädagogik zu verwenden hat.

## **§ 8 Gültigkeit dieser Satzung**

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18. Juni 2019 beschlossen.

**Tagesordnung**  
**zur Gründungsversammlung des Vereins Bürgerfunk Recklinghausen e.V.**

Datum: 18. Juni 2019 um 19.00 Uhr im Gemeindehaus St. Markus Recklinghausen

1. Besprechung zur Gründung des Vereins
2. Diskussion Satzungsentwurf und Verabschiedung der Satzung
3. Wahl des Vereinsvorstands
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
5. Anmeldung des Vereins beim Finanzamt Recklinghausen

Ich danke für zahlreiches Erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Kelch

## Vereinsgründung Protokoll

Protokoll über die Gründung und erstmalige Mitgliederversammlung des Vereins Bürgerfunk Recklinghausen e. V.

Am 18. Juni 2019 trafen sich die der Teilnehmerliste (Anlage 1 zu diesem Protokoll) aufgeführten Personen um 19.00 Uhr im Gemeindehaus St. Markus, St.-Markus-Platz 1, 45657 Recklinghausen, um den Verein Bürgerfunk Recklinghausen e. V. zu gründen.

1. Herr Kelch leitete zunächst die Sitzung und eröffnete die Versammlung. Auf Vorschlag von Frau Ann-Christin Bergau wurde Herr Oliver Kelch von den Anwesenden als Versammlungsleiter bestätigt.

2. Als Protokollführerin wurde Frau Ann-Christin Bergau vorgeschlagen und einstimmig gewählt. Diese nahm die Wahl an.

3. Sodann wurde den Gründungsmitgliedern die im Einladungsschreiben bezeichnete Tagesordnung (Anlage 2 zu diesem Protokoll) zur Genehmigung vorgeschlagen. Nach kurzer Aussprache wurde die Tagesordnung in dieser Form gebilligt.

4. Die allen Anwesenden vorgelegte Satzung wurde daraufhin erläutert. Einigkeit bestand darüber, den Satzungsentwurf aufgrund der Anregung von Herrn Till Flüchter in § 2.2 wie folgt zu ändern:

„Ferner organisiert der Verein zur Bewerbung maximal zwei eigene Veranstaltung im öffentlichen Raum p.a., die sich jeweils an dem zu bewerbenden Sendungsformat orientiert, ...“

5. Es wurden sodann folgende einstimmige Beschlüsse gefasst:

Die anwesenden Mitglieder bekräftigen den Beschluss, den Verein Bürgerfunk Recklinghausen e. V. zu gründen und die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister zu erstreben. Die Vereinssatzung wird unter Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungen angenommen. Sodann erklärten die Anwesenden, dass sie dem Verein als Mitglieder beitreten wollen.

6. Auf Vorschlag der Sitzungsleiterin wurde im Anschluss ein Wahlausschuss bestimmt, den Herr Kelch leitete. Aus dem Kreis der Mitglieder wurden folgende Personen zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen:

Herr Kelch, Oliver als 1. Vorsitzender

Herr Reuts, Andries als 2. Vorsitzender

Herr Kluck, Björn als 2. Vorsitzender

Die vorgeschlagenen Mitglieder erklären sich zur Kandidatur bereit. Ohne Widerspruch wurde sodann die Wahl in offener Abstimmung durchgeführt. Einstimmig wurden gewählt:

Herr Kelch, Oliver als 1. Vorsitzender

Herr Kluck, Björn als 2. Vorsitzender

Die gewählten Vorstandsmitglieder nahmen die Wahl an.

7. Auf Vorschlag aus dem Kreis der Mitglieder wurde weiterhin gewählt:

als Schatzmeisterin Frau Nadine Kelch.

Die Gewählte nahm die Wahl an.

8. Unter Punkt 4 der Tagesordnung wurde nach Aussprache einstimmig der Beschluss gefasst, den Jahresmitgliedsbeitrag wie folgt festzusetzen:

Aktive Mitglieder 24,-- Euro

Jugendliche 12,-- Euro.

Die Vereinsmitglieder beauftragten daraufhin den Vorstand, die Eintragung des Vereins zu erwirken und beim Finanzamt die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig herbeizuführen.

Der vertretungsberechtigte Vorstand wurde im Weiteren durch einstimmigen Beschluss ermächtigt, ggf. notwendige Ergänzungen oder Änderungen bei der Satzung vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichts oder des Finanzamts Bedenken gegen die Eintragung bzw. gegen die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig vorgebracht werden. Es wurde klargestellt, dass sich diese Ermächtigung nicht auf sonstige Satzungsbestimmungen bezieht. Den Anwesenden wurde vom Vorstand zugesagt, dass ihnen nach Eintragung des Vereins ein Satzungstext zur Verfügung gestellt wird.

Die Gründungsversammlung wurde um 20.00 Uhr geschlossen.

Für die Richtigkeit:

---

(Protokollführerin Bergau)

---

(Vorsitzender Kelch/Versammlungsleiterin)